

Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Überarbeitung: 01.10.2024 Erstveröffentlichung: 18.12.2023

Nachfragen an: Leitung Abteilung LEB 1 - Finanzen, IT und Immobilien

Dienstanweisung zur Bewirtschaftung des Wirtschaftsplans 2024

DA-WP 2024 in der Fassung vom 01.10.2024

Τ	Grundsatze der Bewirtschaftung des Wirtschaftsplans 2024	
1.1	Beschaffung von dienstlicher IT-Technik einschließlich Smartphones und anderen Mobilgeräten	1
1.2	Budgetwirtschaft: Festlegung und Veränderung von Budgets	2
1.3	Beschaffung von Schreibtischen	3
2	Entgelte nach §§ 78b und 77 SGB VIII für Jugendhilfeleistungen	3
2.1	Fachleistungsstunden	3
2.2	Personalstandards	4
3	Bewirtschaftungsregelungen für Verwaltungsausgaben und -einnahmen	4
3.1	Honorare	4
3.2	Beitrag zur Gemeinschaftsverpflegung	5
3.3	Wegstreckenentschädigungen	6
3.4	Kosten der Dienst-Kfz	6
3.5	Kompensation bei Ausfall hauswirtschaftlicher Leistungen	6
3.6	Kompensation von nicht besetzten Stellen	7
4	Bewirtschaftung der Ausgaben für Betreuung	7
4.1	Leistungen an Betreute in Hilfen nach §§ 27 ff und § 19 SGB VIII	7
4.2	Sonderregelungen für die Betreuten in den Kinderschutzeinrichtungen	10
4.3	Einsatz von Dolmetschern	11
5	Budget-Pauschalen für die Erstausstattung von Einrichtungen des LEB	11
6	Meldungen zur Künstlersozialkasse	11
7	Finanzielle Leistungen für Bundesfreiwillige	12



1 Grundsätze der Bewirtschaftung des Wirtschaftsplans 2024

Für die Bewirtschaftung des Wirtschaftsplans gelten die Regelungen der Dienstanweisung "Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans" (DA-WP).

- 1.1 Beschaffung von dienstlicher IT-Technik einschließlich Smartphones und anderen Mobilgeräten
- 1.1.1 Die Beschaffung von IT-Technik ist mit dem IT-Referat abzustimmen. Dies umfasst auch IT-Technik in den Einrichtungen für den Gebrauch durch Betreute wie zum Beispiel Computer, Netzwerke einschließlich W-LAN. Von der vorstehenden Regelung ausgenommen sind Geräte, die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von Betreuten bestimmt sind und in deren Besitz übergehen wie zum Beispiel Smartphones oder Laptops für Betreute. Auf dem Einkaufs- beziehungsweise Rechnungsbeleg ist dies entsprechend zu vermerken.
- 1.1.2 Mobile Endgeräte für dienstliche Zwecke werden ausschließlich auf Antrag über LEB 13 beschafft und finanziert.

Unter Mobilen Endgeräten sind zu verstehen:

- Mobiltelefone ausschließlich für die Telefonie
- Smartphones mit Zugang zur dienstlichen Mail und zum Kalender (Typ A) und
- Smartphones ohne diese Zugänge (Typ B).

Eine Ausstattung mit einem mobilen Endgerät eines bestimmten Typs soll nur dann erfolgen, wenn die betreffenden Nutzerinnen und Nutzer diese Technik auch nutzen können. Vorgesetzte sollen darauf hinwirken, dass die Beschäftigten die vorgesehene Technik auch nutzen. Wechselt eine Person das Tätigkeitsfeld und entfällt damit die Grundlage für ein mobiles Endgerät, so ist dieses von LEB 13 einzuziehen beziehungsweise auszutauschen.

Die Entscheidung für einen Gerätetyp richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

a. Tätigkeitsfeld Leitung:

Die Leitungskräfte der Ebenen 1 (Abteilungsleitung) und 2 (Verbunds-, Bereichs-, Referats-/Einrichtungsleitung) sollen mit einem Smartphone Typ A ausgestattet werden, Koordinatorinnen und Koordinatoren mit Leitungsanteilen und andere Vorgesetzte, wenn die Vorgesetzten dies für erforderlich halten.

b. Tätigkeitsfelder mit "Außendienst"

Um die Kommunikation und Terminvereinbarung bei weitgehender Abwesenheit vom Arbeitsplatz sicherzustellen, können Beschäftigte in folgenden Tätigkeiten mit einem Smartphone Typ A ausgestattet werden:

- Hausservice/Hausmeister
- Fachkräfte in ambulanten Teams mit aufsuchender Arbeit



- IT-Service
- Immobilienmanagement mit Außendiensttätigkeit.

c. Einrichtungen und Dienste

Einrichtungen und Dienste, bei denen für gelegentliche Außendienste nur eine telefonische Erreichbarkeit erforderlich ist, erhalten grundsätzlich ein Mobiltelefon. Liegt ein begründeter Bedarf zur Nutzung weiterer Dienste (Internet, Navigation, Kommunikations-Apps oder Ähnliches) mit einem Mobilgerät vor, kann ein Smartphone Typ B zur Verfügung gestellt werden. Diese Voraussetzungen liegen vor

- bei allen stationären Einrichtungen und
- dem Ambulanten Notdienst des KJND.

d. Besondere Einzelfälle

Soweit in Einzelfällen, die durch die vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind, ein Bedarf an einem mobilen Endgerät besteht, ist dies über LEB 13 zu beantragen. LEB 13 führt dann eine Entscheidung durch LEB-GF herbei.

- 1.2 Budgetwirtschaft: Festlegung und Veränderung von Budgets
- 1.2.1 Für die Verwaltung aller Budgets gelten die Regelungen der DA-WP, Ziffer 4. Dort sind auch die Aufgaben der Budgetverantwortlichen geregelt (Ziffer 4.1.4 und 4.1.5).
- 1.2.2 Die Höhe der Budgets wird im Budgetplan festgelegt (veröffentlicht im Organisationshandbuch unter E_Wirtschaftsführung). Der Budgetplan für die Jugendhilfeeinrichtungen (Budgetsatz je Betreuungsplatz/Tag) ist unter Ziffer 4.1.2 festgelegt.
- 1.2.3 Budgetveränderungen und die Neuaufnahme von Budgetpositionen bedürfen der Zustimmung der GF. Anträge sind formlos bei LEB 1 einzureichen. Dort wird der Inhalt und die mögliche Deckung durch andere Budgetpositionen geprüft und der Vorgang durch LEB 1 gemäß Ziffer 1.2.4 entschieden oder der GF zur Entscheidung weitergeleitet. Die Entscheidung und ihre Grundlage werden auf dem "Beleg Budgetveränderung" dokumentiert und an LEB 12 zur Buchung weitergeleitet.
- 1.2.4 LEB 1 entscheidet abschließend in nachfolgenden und vergleichbaren Fällen bis zur Höhe von 5 T€ im Einzelfall:
 - Erhöhung für unabweisbare Zwecke, wenn diese sachlich nicht durch das vorgesehene Budget abgedeckt sind;
 - Erhöhung für einmalige, unabweisbare Ausgaben, die das Budget übersteigen;

¹ im Orgahandbuch als Formular abrufbar: E-Wirtschaftsführung



- Erhöhung für Zwecke und Ausgaben, denen Minderausgaben mindestens in gleicher Höhe an anderer Stelle gegenüberstehen (zum Beispiel Sachausgaben für Honorarkräfte als Teilkompensation für ausgefallenes Personal).
- 1.2.5 Die Höhe der maximal zulässigen Rücklage aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr wird nach der Formel Sollplätze*Tagessatz des abgelaufenen Jahrs für einen Monat (Basis ist der Mittelwert Oktober) für jede Einrichtung festgelegt, mit dem vorhandenen Restbudget verglichen und entweder direkt aufsummiert oder auf der Verbundebene aufsummiert. Anschließend werden alle Teileinheiten einer Abteilung zusammengezählt. Das Ergebnis ergibt den Budgetübertrag der jeweiligen Abteilung auf das Folgejahr. LEB 1 stimmt die Werte mit den Abteilungen ab.
- 1.2.6 Soweit Personalengpässe durch Maßnahmen mit Sachmittelbedarf wie zum Beispiel externe Dienstleistungen kompensiert werden sollen, stellt die Abteilungsleitung rechtzeitig vorher einen formlosen, begründeten Antrag mit Angabe des benötigten Finanzvolumens an LEB 2. LEB 2 prüft, entscheidet und gibt dem Antragstellenden eine Rückmeldung und leitet die Entscheidung an LEB 1 zur Veranlassung einer Budgeterhöhung weiter.

1.3 Beschaffung von Schreibtischen

Im Rahmen der Neu- oder Ersatzbeschaffung von Schreibtischen werden höhenverstellbare Arbeitstische beschafft. Dabei sind nur die Modell- und Ausstattungsmerkmale zulässig:

- Sitz- und Steh-Arbeitstische in rechteckigen Standardgrößen mit einem Motor, die aus geltenden Rahmenvereinbarungen der FHH konfigurierbar und
- im Dekor Birke oder grau gefertigt sind.

2 Entgelte nach §§ 78b und 77 SGB VIII für Jugendhilfeleistungen

Die Entgeltwerte werden nach ihrer Neuvereinbarung im Budgetplan 2024 dargestellt (letzter Reiter). Den Entgeltvereinbarungen liegen Leistungsvereinbarungen mit entsprechenden Ressourcenstandards zugrunde, die im Folgenden dargestellt werden:

2.1 Fachleistungsstunden

Durch Beschluss der "Vertragskommission Hamburger Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII und für ambulante Erziehungshilfen" zu den Rahmendaten der Entgelte des aktuellen Jahres ist der Divisor für die Fachleistungsstunde je Vollstelle mit 1553 Jahresarbeitsstunden/Vollzeitkraft festgelegt. Damit beträgt die von einer Vollzeitfachkraft zu erwartende Leistung (= 100 Prozent Auslastung)

- 1553 Soll-FLS/Jahr: 12 Monate = 129,4 FLS/Monat (gerundet) beziehungsweise
- 1553 Soll-FLS/Jahr: Anzahl Kalenderwochen im Jahr (365/7 Tage) = 30 Soll-FLS je Kalenderwoche (gerundet).

Die 100 Prozent-Auslastung beziehungsweise 30 FLS/Woche sind bei der Planung und Akquise von FLS-Aufträgen als Auslastungsziel zugrunde zu legen. Bei der im Entgelt



festgelegten Auslastungsquote von 95 Prozent ergeben sich je Vollzeitstelle 28,5 Soll-FLS je Kalenderwoche, die jahresdurchschnittlich mindestens erreicht werden müssen, um Kostendeckung zu erzielen.

2.2 Personalstandards

Aufgrund der jeweils gültigen Leistungsvereinbarungen und internen organisatorischen Festlegungen gelten folgende Personalschlüssel für den LEB. Nicht erwähnte Einrichtungen haben individuell vereinbarte Ressourcenstandards:

Pädagogisch Betreute Wohngruppen	9 Plätze: 5,1 Päd. Pers., 1,0 HWF 10 Plätze: 5,5 Päd. Pers., 1,0 HWF 11 Plätze: 6 Päd. Pers., 1,0 HWF
Jugendwohnung § 34 SGB VIII	1: 2,5 (Mischkalkulation minderjährige/voll- jährige Betreute) – keine HWF
Ambulant Betreutes Wohnen	1:5,33, keine HWF
Leitung	1:17 bis 1:20 je nach personalwirtschaft- lichen Gegebenheiten für direkt unterstell- tes Personal (pädagogisches Personal in- klusive HW-Kräfte und andere)
Verwaltung	1:33 vollbetreute (24h) Plätze: PBW, JuWoG usw. 1:66 teilbetreute Plätze (ohne Nachtbereit- schaft: Jugendwohnungen, ABW)

3 Bewirtschaftungsregelungen für Verwaltungsausgaben und -einnahmen

3.1 Honorare

3.1.1 Die Höchstsätze für Honorare gemäß Ziffer 3.1 der "Dienstanweisung Dienstleistungsverträge" (DA-DL) betragen bis auf Weiteres bei Neuabschluss und Verlängerung von Verträgen:

Nr.	Leistung	Vergütung (brutto, d.h. inkl. MwSt.)
1.	Beratung, Supervision	,
	Für Berater/innen mit einschlägiger Qualifikation (einschlägige, in der Regel pädagogische oder psychologische Hochschulausbildung und nachgewiesene Zusatzqualifikation und entsprechende Beratungserfahrung) und entsprechender Tätigkeit	gemäß Angebot, bis zu 140,00 €/Std.
2.	Leiterinnen bzw. Leiter von Interessengruppen	
2.1	Leitung von Interessengruppen im Rahmen von Freizeitgestaltung für musische, technische, künstlerische, sportliche oder ähnliche Betätigung, für die keine formale pädagogische Qualifikation erforderlich ist (z.B. Anleitung von Koch- oder Tischtennisgruppen)	14,72 €/Std.
2.2		23,41 €/Std.



Nr.	Leistung	Vergütung (brutto, d.h. inkl. MwSt.)
2.3	Leitung von Interessengruppen im Rahmen von	23,41 €/Std.
	Freizeitgestaltung für musische, technische, künstlerische,	
	sportliche oder ähnliche Betätigung, für die keine formale	
	pädagogische Qualifikation, jedoch überwiegend	
	fremdsprachliche Kompetenz bzw. Sprachmittlungskompetenz	
	erforderlich ist (insbesondere in der Arbeit mit Flüchtlingen)	
2.4	Leitung von Klientengruppen mit besonderen pädagogischen	28,24 €/Std.
	Inhalten für die mindestens eine sozialpädagogische	
	Qualifikation erforderlich ist (z.B. Anti-Gewalt-Trainings)	
3.	Unterrichtliche Tätigkeiten*)	
	1 Unterrichtsstunde (UStd.) = 45 min.	
3.1	Nachhilfeunterricht durch qualifizierte Lehrkräfte	20,85 €/UStd.
3.2	Hausaufgabenhilfe durch z.B. studentische Hilfskräfte und	12,41 €/UStd.
	ähnlich qualifizierte Personen	
4.	Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen	
4.1	Laiendolmetscher für Alltagskommunikation	14,72 €/Std.
4.2	Qualifizierte (fremdsprachliche Berufsausbildung und zwei Fremdsprachen)	26,93 €/Std.
4.3	Dolmetscher mit mehrjähriger Erfahrung in der Sprachmittlung	23,07 €/Std.
4.4	Professionelle (mit Hochschulqualifikation) oder vereidigte	29,59 €/Std.
	Dolmetscher/Übersetzer	
5.	Sonstige Aufgabenbereiche	
5.	Durchführung von Fortbildungs- und Schulungsveranstaltun-	
	gen; 1 Std. = 60 min. inkl. Vor- und Nachbereitung	
	Qualifizierte FHH-Beschäftigte **)	51,30 €
	Qualifizierte Dozentinnen bzw. Dozenten ***)	max. 140,00 €
6.	Sonstige Aufgabenbereiche	
	Familienhebamme je Zeitstunde	40,00 €

^{*)} Richtet sich nach den Vergütungssätzen der Behörde für Schule und Berufsbildung

Ausnahmen hiervon und Einzelfälle, in denen zur Gewinnung von freiberuflich Tätigen eine höhere Vergütung erforderlich erscheint, bedürfen der Zustimmung der GF. Die Zustimmung muss schriftlich/per Mail eingeholt werden.

3.1.2 Honorarverträge mit LEB-Beschäftigten, die freiberuflich für die FHH tätig werden wollen, dürfen nicht ohne vorherige Einbindung von LEB 21 (Personalverwaltung) geschlossen werden. LEB 21 prüft, ob die erforderliche Nebentätigkeitsanzeige vorliegt. FHH-Beschäftigte dürfen eine vergütete Honorartätigkeit nur außerhalb ihrer Arbeitszeit ausüben.

3.2 Beitrag zur Gemeinschaftsverpflegung

Bedienstete sind nicht verpflichtet, an der täglichen Verpflegung in den Einrichtungen gemeinsam mit den Betreuten teilzunehmen. Sofern sie aber an der Verpflegung teilnehmen, sind von ihnen ab 01.01.2024 folgende Beträge zu entrichten beziehungsweise zu vereinnahmen:



^{**)} Der Honorarsatz für die Durchführung von Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen durch FHH-Beschäftigte richtet sich nach den für die FHH geltenden Sätzen für die Unterrichts- und Lehrauftragsvergütung ***) Für die übrigen Dozentinnen und Dozenten richtet sich der Honorarsatz nach den vom Zentrum für Aus- und Fortbildung veranschlagten Beträgen.

- Frühstück 2 Euro täglich
- Mittagessen 3,80 Euro täglich
- Abendessen 3,80 Euro täglich
- Vollverpflegung 9,60 Euro täglich.

3.3 Wegstreckenentschädigungen

Für die Nutzung privater Kfz zu dienstlichen Zwecken und die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung sind die DA-Mobilität des LEB und das Hamburgische Reisekostengesetz anzuwenden. Danach beträgt die Wegstreckenentschädigung (§ 6 HmbRKG) unverändert:

	ohne erhebliches dienstliches Interesse	mit erheblichem dienstlichen Interesse
1. Kraftfahrzeuge oder andere	20 Cent/km	30 Cent/km
motorgetriebene Fahrzeuge		
2. Mitnahmeentschädigung je	2 Cent	2 Cent
Person (mit Anspruch auf		
Fahrkostenerstattung durch FHH)		
und km		

Die Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Nutzung eines privaten Fahrrads beträgt 5 Cent je nachgewiesenen Kilometer.

3.4 Kosten der Dienst-Kfz

Um die unterschiedlichen Konditionen der verschiedenen Kfz-Modelle und die Differenzierung zwischen E-Modellen versus Verbrennungsmodellen zu vereinfachen sind folgende Cluster und Monatspauschalen gebildet worden, die monatlich der jeweiligen Einrichtung für die Anschaffungs- oder Leasingkosten weiterberechnet werden und somit deren Budgets belasten:

Kleinwagen	Mittelklasse	Van klein	Van mittel	Van groß
195,00 €	290,00 €	360,00 €	380,00 €	400,00 €

Alle anderen Kosten (zum Beispiel Treibstoff, Strom, Reparaturen, Reifen, Rückgabekosten und so weiter) sind in der Monatspauschale nicht enthalten. Überführungskosten sind hiervon ausgenommen.

3.5 Kompensation bei Ausfall hauswirtschaftlicher Leistungen

In der Zeit von Urlaub und Krankheit einer HWF entsteht für das pädagogische Personal eine zusätzliche Belastung. Zumindest die Reinigungsleistungen sollen in dieser Zeit bei Bedarf extern vergeben werden können. Hierfür erhalten alle Pädagogisch Betreuten Wohngruppen ein Zusatzbudget in Höhe von 60 Euro pro Tag für maximal 40 Tage im Jahr.



Die Inanspruchnahme ist wie folgt möglich:

- Voraussetzung ist, dass eine Ersatzkraft nicht zur Verfügung steht, und tatsächlich eine externe Leistung eingekauft wurde.
- Für alle Pädagogisch Betreuten Wohngruppen wird ein maximales Zusatzbudget von 40*60 Euro = 2.400 Euro kalkuliert. Die Inanspruchnahme und Aufstockung des Einrichtungsbudgets erfolgen durch Vorlage der Rechnung für externe Dienste bei LEB 1. Dort erfolgen die Prüfung und Aufstockung des Budgets.

Bei Ersatzleistungen durch eine Reinigungsfirma ist LEB 14 rechtzeitig einzubeziehen. Die Angebotseinholung und die Auftragserteilung erfolgen von LEB 14. Die Rechnungsbegleichung erfolgt durch die Einrichtung. Ein Ausgleich erfolgt über das Sonderbudget.

3.6 Kompensation von nicht besetzten Stellen

Auf Antrag kann von LEB 2 eine Ersatzleistung für nicht besetzte Stellen oder Stellenanteile genehmigt werden. Der Einsatz von Zeitarbeit oder die Höhe sonstiger Ersatzleistungen wird durch LEB 2 festgelegt. Bei sonstigen Ersatzleistungen wird die Budgetfrage (Sonderbudget) über LEB 1 geklärt.

Bei Ersatzleistungen durch Reinigungsfirmen siehe letzter Absatz unter 3.5.

4 Bewirtschaftung der Ausgaben für Betreuung

- 4.1 Leistungen an Betreute in Hilfen nach §§ 27 ff und § 19 SGB VIII
- 4.1.1 Mit dem Entgelt sind in stationärer Unterbringung die in der Grundpauschale des Entgelts enthaltenen Bedarfe zu befriedigen². Die mit der Grundpauschale nicht abgedeckten Bedarfe für Betreute können gegebenenfalls als Nebenleistung nach § 39 SGB VIII beim Jugendamt einzeln beantragt werden. Welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen gewährt werden, ist der "Arbeitshilfe für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII Teil B: Nebenleistungen bei Hilfegewährung nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII in Einrichtungen und bei teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII" zu entnehmen.
- 4.1.2 An die Abteilungen werden Teile des Entgelts als Budget in Abhängigkeit von der Belegung weitergegeben. Die damit zu begleichenden Aufwendungen sind der DA-WP, Anlage 3b zu entnehmen. Diese ist nicht abschließend und wird bei Bedarf laufend aktualisiert. In der DA-WP, Anlage 3c sind die dazu abgegrenzten Aufwendungen beispielhaft aufgelistet, die in der Zentrale bearbeitet werden und dort budgetiert sind. Nicht aufgeführte Fälle werden vor dem Hintergrund dieser Beispielfälle entschieden, bei fehlendem Einvernehmen abschließend durch GF.

² Siehe DA-WP, Anlage 3a



Ab dem 01.01.2024 gelten folgende Budgetsätze:

Angebotsart	Budgetsatz
Stationär	13,50 €
davon Abweichungen	
 Ambulante Jugendbetreuung Pinneberger Chaussee (Betreuungs- aufwand und Bekleidungsergänzung für Betreute nach Bedarf – nur an Tagen mit Belegung) 	5,60 €
 Ambulante Jugendbetreuung Pinneberger Chaussee Hilfe zum Lebensunterhalt für Betreute gemäß Entgeltvereinbarung – der Betrag schließt den Barbetrag zur freien Verfügung (Taschengeld) mit ein - nur an Tagen mit Belegung. 	15,70 €
Casa Rifugio	25,20 €
• JGU	22,90 €
JuWoG Jugendparkweg	20,00 €
JuWoG Bötelkamp	20,00 €
Clearingstelle Erstversorgung	16,70 €
Pädagogisch Betreute Wohngruppen (PBW)	14,60 €
Teilstationär	
Ambulant Betreutes Wohnen (ABW)	4,90 €
Tagesgruppe	8,20 €
Ambulant	1,95 €

- 4.1.3 Für die Bemessung und Auszahlung der Höhe der Barbeträge zur freien Verfügung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII ("Taschengeld") ist die entsprechende Richtlinie der Sozialbehörde gemäß Anlage 1 gültig. Zur tageweisen Auszahlung siehe Sonderregelungen gemäß Anlage 2.
- 4.1.4 Für den Bereich der Kinderschutzeinrichtungen (hierzu zählen Kinderschutzhäuser und Kinderschutzgruppen) sind zusätzlich die Regelungen unter Ziffer 4.2.4 zu beachten.
- 4.1.5 Für belegungsfreie Tage in Einrichtungen, in denen stationäre Hilfen nach § 34/19 SGB VIII geleistet werden, wird wie im Vorjahr ein Budget in folgender Höhe zur Verfügung zur Deckung der Fixkosten bereitgestellt:
 - Jugendwohngemeinschaft und Wohngruppen: 1 Euro
 - Kinderschutzeinrichtungen: 1 Euro
 - Jugendwohnungen: 0,50 Euro
 - Zentrum für Alleinerziehende und ihre Kinder, Hilfen nach § 19 SGB VIII: 1 Euro
 - Jugendgerichtliche Unterbringung: 15,50 Euro.



4.1.6 Die aus dem Entgelt auszahlbaren Unterhaltsmittel zur Eigenversorgung beziehungsweise Verselbstständigung gemäß Anlage 4 zur DA-Zahlungsverkehr für Betreute ab 15 Jahren analog³ zur Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 28 SGB XII betragen ab 01.01.2024:

	pro Monat	pro Tag
Ernährung	195,39 €	6,41 €
Bekleidung	46,72 €	1,53 €
Hygiene u. Gesundheit, Sonstiges	56,69€	1,86 €
Summe:	298,79 €	9,80 €
Zahlbetrag, gerundet	298,80 €	9,80 €

Soweit Verbrauchsmittel im Haushalt ebenfalls selbst beschafft werden sollen:

	pro Monat	pro Tag
Verbrauchsmittel im Haushalt	8,80 €	0,25 €
(Reinigungsmittel, Frischhalte-		
folie, Brot-/Gefrierbeutel, Wisch-		
tücher und Ähnliches)		

Für stationäre HzE-Angebote (§§ 34/35 SGB VIII) und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII gilt, soweit Betreute sich nicht selbst versorgen und dafür Geld erhalten: Für eine eventuelle Auszahlung des ersparten Lebensmittelaufwands bei Abwesenheit bis zu drei Tagen gemäß der Anlage zum Entgelt "Freihalteentgeltregelung" ist der Betrag pro Tag unter "Ernährung" heranzuziehen. Soweit nur einzelne Mahlzeiten nicht in der Einrichtung eingenommen werden, soll der Betrag um jeweils 2 Euro je Mahlzeit vermindert werden.

Für den Unterhalt von Müttern und Kindern in Maßnahmen nach § 19 SGB VIII werden in Anlehnung an die Regelbedarfsstufen 1 für Mütter/Väter beziehungsweise 6 für Kinder bis zu sechs Jahren gemäß § 28 SGB XII ausgezahlt:

	pro Monat	pro Tag
Mütter/Väter von Kindern	299,00 €	9,80 €
Versorgung von Kindern (mit Nahrung, Hygienemitteln, Kleidung, Spielzeug usw.), je Kind	307,00 €	10,00 €

Soweit Verbrauchsmittel im Haushalt ebenfalls selbst beschafft werden sollen, gilt der vorstehend genannte Betrag hierfür entsprechend. Soweit die Beträge nicht monatlich ausgezahlt werden, so sollen Teilbeträge so berechnet werden, dass sie den Monatsbetrag nicht übersteigen.

⁴ Bei vorübergehender Abwesenheit von Betreuten in einer stationären/teilstationären Einrichtung bis zu drei Tagen wird das Entgelt ohne vorherige Vereinbarung mit dem Bezirk weitergezahlt. Der Träger der Einrichtung verpflegt die Betreuten nach deren Wahl während dieser Zeit oder zahlt ihnen den ersparten Lebensmittelaufwand aus. Bei längerer Abwesenheit, in der das Entgelt nach schriftlicher Benachrichtigung des Bezirks weitergezahlt wird, ist der Leistungserbringer der Einrichtung weder für die Verpflegung der Betreuten verantwortlich, noch zahlt er ihnen den Lebensmittelaufwand in irgendeiner Form aus.



³ Der Regelsatz gemäß § 28 SGB XII ist rechtlich nicht anzuwenden, dient aber als Orientierungshilfe. Anteile des Regelsatzes, die durch die vollstationäre Unterbringung gesichert sind (z.B. Inventar, Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII) werden nicht einbezogen. Auszahlungsbetrag gemäß dieser DA und Barbetrag zur persönlichen Verfügung ergeben zusammen den entsprechenden, für das Leben in einer stationären Unterbringung angemessenen Unterhalt.

- 4.1.7 Aufwendungen für die Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Betreuten sowie für vorgerichtliche und gerichtliche Anwaltstätigkeiten gehören nicht zum notwendigen Unterhalt im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung. Sie sind weder unmittelbare Aufwendungen für Jugendhilfemaßnahmen noch Annexleistungen im Sinne von § 39 SGB VIII. Diese Aufwendungen dürfen daher nicht mit Mitteln aus den Entgelten finanziert werden. Dies gilt für alle Betreuten unabhängig vom Alter, vom Aufenthaltsstatus und von der Hilfeform.
- 4.1.8 Unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die sich im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in der Erstversorgungseinrichtung befinden und sich mit Lebensmitteln und persönlichen Hygieneartikeln selbst versorgen, wird unabhängig vom Alter ein Betrag von 63 Euro je Woche beziehungsweise für sieben Tage (Tagessatz gerundet 9 Euro bei tageweiser Auszahlung) ausgezahlt. Dieser Betrag enthält bereits den Barbetrag zur freien Verfügung gemäß Anlage. Soweit eine Selbstverpflegung nicht erfolgt, muss der Barbetrag ("Taschengeld") gesondert ausgezahlt werden. Zur tageweisen Auszahlung siehe Anlage 2.
- 4.2 Sonderregelungen für die Betreuten in den Kinderschutzeinrichtungen
 - Für alle im Regelungskreis "Kinderschutzeinrichtungen" zusammengefassten Einrichtungen gilt, dass alle Kosten für die Betreuung, also auch alle Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VIII (Ersteinkleidung, Barbetrag zur freien Verfügung) aus dem Entgelt zu finanzieren sind. Ausgenommen sind nur Maßnahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII. Daher ist wie folgt zu verfahren:
- 4.2.1 Es werden außer für Krankenhilfe keine Anträge auf einmalige Beihilfen gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII (zum Beispiel Ersteinkleidung) an die bezirklichen Jugendämter gestellt. Sämtliche Nebenleistungen einschließlich des Taschengelds werden aus dem zur Verfügung stehenden Tagessatz gezahlt, unabhängig von der Rechtsgrundlage, nach der die Kinder untergebracht sind.
- 4.2.2 Der Barbetrag zur freien Verfügung ("Taschengeld") wird gemäß der in der entsprechenden Richtlinie der Sozialbehörde festgelegten Höhe an die betreuten Kinder ausgezahlt. Die Dokumentation der Zahlung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Vordruck. Zur tageweisen Auszahlung des Barbetrags siehe Anlage 2.
- 4.2.3 Bei Aufnahme von Kindern in den Kinderschutzeinrichtungen, die über keine mitgebrachte oder lediglich unangemessene Bekleidung verfügen und deren Eltern diese nicht beibringen können, wird, wenn absehbar ist (in der Regel nach circa zwei bis drei Wochen), ob ein Kind nicht nur kurzfristig in der Einrichtung verbleibt, eine Liste über die mitgebrachten und über die notwendigen Bekleidungsstücke erstellt und über die zuständige Einrichtungsbeziehungsweise Verbundleitung eine Ersteinkleidung beantragt. Für die Kosten für die Bekleidung gelten folgende Richtwerte:



Kinder unter 1 Jahr maximal 150 Euro

1 Jahr bis unter 3 Jahre maximal 200 Euro

• 3 Jahre bis unter 6 Jahre maximal 250 Euro

6 bis 12 Jahre maximal 350 Euro (inklusive Schulbedarf).

Wenn die Einrichtungs- beziehungsweise Verbundleitung zustimmt, werden die Beträge über die Einrichtungsverwaltung ausgezahlt. Die Summe wird in das Haushaltsbuch als Eingang eingetragen und geht in den Kassenbestand über. Die notwendige Erstbekleidung laut Liste muss zeitnah eingekauft und über das Formular "Kontoauszug Sonderzuwendung" gemäß DA-Zahlungsverkehr innerhalb von drei Wochen abgerechnet werden. Diese Unterlage wird im Haushaltsbuch in Höhe des Gesamtbetrags ausgetragen. Die Einkaufsbelege werden der Abrechnung beigefügt.

Sollten die beantragten Mittel für den Einkauf der benötigten Ersteinkleidung nicht ausgegeben worden sein, so werden diese als Gruppenmittel im Haushaltsbuch vereinnahmt. Alle weiteren Bekleidungsstücke sind aus den Gruppenmitteln zu finanzieren.

4.2.4 Die Ausgaben gemäß 4.2.1 bis 4.2.3 werden dokumentiert und in einer Liste zusammengestellt. Die Liste wird am Jahresende über LEB 7 an die Zentrale zur Budgeterhöhung gegeben.

4.3 Einsatz von Dolmetschern

Der LEB hat mit gewerblichen Anbietern über eine Ausschreibung vertragliche Vereinbarungen über den Abruf von Dolmetscherleistungen abgeschlossen. Dolmetscherleistungen sind bei diesen Firmen abzurufen. Näheres ist in der DA-Dolmetscherleistungen geregelt (siehe Organisationshandbuch, E_Wirtschaftsführung).

5 Budget-Pauschalen für die Erstausstattung von Einrichtungen des LEB

Bei der Erstausstattung von Einrichtungen des LEB wird jeweils ein Budget gebildet beziehungsweise ein vorhandenes Budget, um die für die Beschaffung von Inventar und sonstigen Ausstattungsgegenständen erforderliche Finanzierungsmasse erhöht. Basis für die Bemessung dieses Budgets sind die Pauschalen der Anlage 3.

Soweit es aufgrund von Besonderheiten des Konzepts oder der Räumlichkeiten gegebenenfalls höhere Bedarfe gibt, sind diese zu begründen und von GF oder LEB 1 genehmigen zu lassen.

6 Meldungen zur Künstlersozialkasse

Jedes Unternehmen, das regelmäßig künstlerische Leistungen in Auftrag gibt und verwertet, muss in der Regel auf die gezahlten Entgelte eine Abgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) leisten. Eine Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse ist immer dann gegeben, wenn eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit vorliegt. Wichtig dabei



ist auch der Aspekt der Außenwirkung, soll heißen: Produkte werden gestaltet oder es wird Werbung für das Unternehmen betrieben.

Für den LEB (beziehungsweise die Sozialbehörde) besteht aber nur dann die Verpflichtung zur Abgabe, wenn der Vertrag direkt mit der Künstlerin/Publizistin beziehungsweise dem Künstler/Publizisten abgeschlossen wurde. Sonst muss ihre/seine Agentur die Abgabe entrichten! Konkrete Beispiele:

- Moderatorinnen und Moderatoren
- Unterhaltungskünstlerinnen/-künstler (Sängerinnen/Sänger, Clown, Zauberinnen/Zauberer, Band, Orchester, ...)
- Grafikerinnen/Grafiker, Web-Designerinnen/-Designer, Fotografinnen/Fotografen, Texterinnen/Texter....
- Musiklehrerinnen/-lehrer.

Reine Dolmetschertätigkeiten ohne eigene, kreative Leistung des Übersetzers, fallen nicht darunter. Dieses gilt auch für Gebärdendolmetscher. Jeweils zum Beginn des Folgejahrs sind LEB 01 folgende Informationen zur Kenntnis zu geben, die dann von dort weitergeleitet werden:

- Jahr der Inanspruchnahme der Dienstleistung
- Datum der Zahlung
- Empfänger (genauer Name, Adresse)
- Künstlerische Leistung
- Betrag exklusive Umsatzsteuer
- Gesamtbetrag Euro inklusive Umsatzsteuer.

7 Finanzielle Leistungen für Bundesfreiwillige

Bundesfreiwillige erhalten monatlich folgende finanzielle Leistungen, die im Einzelfall von LEB 8-E ermittelt werden:

- Taschengeld: in unterschiedlicher Höhe für über beziehungsweise unter 27-jährige Bundesfreiwillige. Bei Teilzeitdienst wird das Taschengeld in Abstimmung mit der Einsatzstelle, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, von der die Bundesfreiwilligen an den LEB entliehen werden, entsprechend der wöchentlichen Einsatzzeit gekürzt.
- Verpflegungsgeld für drei Mahlzeiten am Tag entsprechend dem Sachbezugswert in der Sozialversicherung.
- Zuschuss für die Unterkunft: Bis zu 200 Euro, sofern sie nicht mehr bei ihren Eltern leben.

Kosten für die Fahrt zwischen Wohnort und Einsatzort werden nicht erstattet.

Olaf Nowak Geschäftsführung



Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII gewährte Barbeträge zur freien Verfügung – Taschengelder –

1. Barbetrag (Taschengeld)

Alter*	Monatlicher Auszahl- betrag in Euro ab 01.04.2024
Ab Beginn des 5. Lebensjahrs	12,00
Ab Beginn des 7. Lebensjahrs	15,00
Ab Beginn des 9. Lebensjahrs	18,00
Ab Beginn des 11. Lebensjahrs	27,00
Ab Beginn des 13. Lebensjahrs	42,00
Ab Beginn des 15. Lebensjahrs	60,00
Ab Beginn des 17. Lebensjahrs	78,00
Ab Volljährigkeit	96,00

^{*} Der Wechsel in die nächste Altersstufe erfolgt zum Ersten des Monats, in dem der Geburtstag liegt.

Sofern eine tageweise Auszahlung des Barbetrags erfolgt, wird der Auszahlungsbetrag durch JUS-IT generiert und folgendermaßen berechnet: (Monatsbetrag/30 Tage)*Anzahl der Tage; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

2. Erhöhter Barbetrag

Betreuten wird für die Dauer der jeweiligen Maßnahme der erhöhte Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach Ziffer 2 gewährt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben

- und mindestens die Jahrgangsstufe 10 einer allgemeinbildenden Schule besuchen oder
- die Stadtteilschule (gemäß § 15 Schulgesetz) oder die Sonderschule nach neun Schuljahren weiter besuchen, um den Schulabschluss zu erwerben

oder

 nach dem Abschluss an der Stadtteilschule eine weiterführende, berufsbildende Schule besuchen und für deren Besuch keine Vergütung geleistet wird

oder

 an einer berufsvorbereitenden Maßnahme, einem Arbeitsprojekt oder an einer Maßnahme zur Nachholung des Abschlusses der Stadtteil-Schule teilnehmen oder

• eine Einrichtung des zweiten Bildungswegs besuchen, sofern keine Ausbildungsvergütung oder kein Arbeitseinkommen erzielt wird (zum Beispiel Abendschule zur Erlangung des ersten, des mittleren Schulabschlusses oder Abendgymnasium, Fachoberschule)

oder

• einen studienähnlichen Ausbildungsort ohne Ausbildungsvergütung (zum Beispiel Akademie) besuchen.

	Auszahlbetrag in Euro
	ab 01.04.2024
für Jugendliche	114,00
für Volljährige	135,00

Wird eine Berufs(fach)schule mit qualifizierendem Abschluss oder Ausbildungsvergütung besucht oder nimmt die Person an einem Hochschulstudium ohne Ausbildungsvergütung teil, wird ein besonders erhöhter Barbetrag gewährt:

	Auszahlbetrag in Euro ab 01.04.2024
für Jugendliche und für Volljährige	159,00

Sofern eine tageweise Auszahlung des Barbetrags erfolgt, wird der Auszahlungsbetrag durch JUS-IT generiert und folgendermaßen berechnet: (Monatsbetrag/30 Tage)* Anzahl der Tage; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Hinweis:

Bei Unterbringung im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers gelten gemäß § 39 Abs. 2 u. 5 SGB VIII die Richtlinien am Ort der Unterbringung.

Auszahlbeträge Taschengeld bei tageweiser Auszahlung ab 01.04.2024

Die nachfolgende Tabelle ist nur anzuwenden, wenn das anteilige Monatstaschengeld im Entgelt enthalten ist (KJND, EVEn, JGU) und berechnet werden muss, weil

- zum Zeitpunkt der Auszahlung der weitere Aufenthalt in der Einrichtung ungewiss ist und daher der Auszahlungsvorgang abgeschlossen sein soll (keine offenen Forderungen des Jugendlichen)
- das Taschengeld nicht kombiniert mit Verpflegungsgeld zur Selbstversorgung ausgezahlt wird (EVE, Erstaufnahme).

In den Einrichtungen, in denen das Taschengeld außerhalb des Entgelts erstattet wird (z.B. HzE § 19), ist diese Tabelle <u>nicht</u> Grundlage für die Bemessung des Taschengelds. Hier sollen Barauszahlungen auf der Basis des monatlichen Kontoauszugs "Unterhalt für Jugendliche" oder des Kontoauszugs "Taschengeld" (DA-Zahlungsverkehr Anlage 5 beziehungsweise 6) erfolgen und es wird der jeweilige Monatsbetrag zugrunde gelegt. Die Auszahlung erfolgt dann als Abschlag auf den Monatsbetrag. Sind in diesen Fällen bei einem Auszug innerhalb des Monats Taschengeldansprüche zu berechnen, dann gilt die oben genannte Formel: Monatswert durch 30 Tage geteilt und multipliziert mit der Anzahl der Tage mit mathematischer Rundung auf eine Stelle hinter dem Komma). Ab dem 30. Tag wird der Monatsbetrag fällig.

ab Beginn des LJ	5. J.	7. J.	9. J.	11. J.	13. J.	15. J.	17. J.	18. J.
Monatsbetrag	12,00	15,00	18,00	27,00	42,00	60,00	78,00	96,00
ab Beginn des LJ	5. J.	7. J.	9. J.	11. J.	13. J.	15. J.	17. J.	18. J.
Beträge für								
1 Tag	0,4	0,5	0,6	0,9	1,4	2,0	2,6	3,2
2 Tage	0,8	1,0	1,2	1,8	2,8	4,0	5,2	6,4
3 Tage	1,2	1,5	1,8	2,7	4,2	6,0	7,8	9,6
4 Tage	1,6	2,0	2,4	3,6	5,6	8,0	10,4	12,8
5 Tage	2,0	2,5	3,0	4,5	7,0	10,0	13,0	16,0
6 Tage	2,4	3,0	3,6	5,4	8,4	12,0	15,6	19,2
7 Tage	2,8	3,5	4,2	6,3	9,8	14,0	18,2	22,4
8 Tage	3,2	4,0	4,8	7,2	11,2	16,0	20,8	25,6
9 Tage	3,6	4,5	5,4	8,1	12,6	18,0	23,4	28,8
10 Tage	4,0	5,0	6,0	9,0	14,0	20,0	26,0	32,0
11 Tage	4,4	5,5	6,6	9,9	15,4	22,0	28,6	35,2
12 Tage	4,8	6,0	7,2	10,8	16,8	24,0	31,2	38,4
13 Tage	5,2	6,5	7,8	11,7	18,2	26,0	33,8	41,6
14 Tage	5,6	7,0	8,4	12,6	19,6	28,0	36,4	44,8
15 Tage	6,0	7,5	9,0	13,5	21,0	30,0	39,0	48,0
16 Tage	6,4	8,0	9,6	14,4	22,4	32,0	41,6	51,2
17 Tage	6,8	8,5	10,2	15,3	23,8	34,0	44,2	54,4
18 Tage	7,2	9,0	10,8	16,2	25,2	36,0	46,8	57,6
19 Tage	7,6	9,5	11,4	17,1	26,6	38,0	49,4	60,8
20 Tage	8,0	10,0	12,0	18,0	28,0	40,0	52,0	64,0
21 Tage	8,4	10,5	12,6	18,9	29,4	42,0	54,6	67,2
22 Tage	8,8	11,0	13,2	19,8	30,8	44,0	57,2	70,4
23 Tage	9,2	11,5	13,8	20,7	32,2	46,0	59,8	73,6
24 Tage	9,6	12,0	14,4	21,6	33,6	48,0	62,4	76,8
25 Tage	10,0	12,5	15,0	22,5	35,0	50,0	65,0	80,0
26 Tage	10,4	13,0	15,6	23,4	36,4	52,0	67,6	83,2
27 Tage	10,8	13,5	16,2	24,3	37,8	54,0	70,2	86,4
28 Tage	11,2	14,0	16,8	25,2	39,2	56,0	72,8	89,6

Budget-Pauschalen für die Erstausstattung von Einrichtungen des LEB

Büroinventar				
Büroarbeitsplatz in Einrichtungen/ambulanten Büros mit EDV	1.500 €		einschl. EDV	
Büroarbeitsplatz in Einrichtungen/ambulanten Büros	1.000 €		wenn EDV durch LEB 13	
Besprechungsraum	1.500 €			
Stationäre Einrichtungen §§ 19 und 34, pro Platz				
Einbettpersonalzimmer (Nachtbereitschaftsraum ohne Büro)	3.000 €		Werte schließen Ausstattung der	
Einbettbewohnerzimmer	3.000 €			
Mehrbettplätze	3.000 €		Funktionsräume ein	
Kleinkinderbettplätze	2.500 €			
Gemeinschaftsräume (je Raum)	1.600 €			
§ 35 außerhalb der eigenen Familie, pro Platz				
Persönliche bewegliche Ausstattung gemäß Entgelt je Platz	1.400 €			
Gemeinschaftsräume (je Raum)	1.600 €			
Tagesgruppen pro Platz	2.200 €			
Ambulant Betreutes Wohnen				
Einbettbewohnerzimmer	2.200 €		einschl. Funktions- räume	
Gemeinschaftsräume (je Raum)	1.300 €			

Anmerkung: Funktionsräume sind Bad, Waschräume, Küche und Keller und Ähnliches. Gemeinschaftsräume sind Wohn-, Fernseh-, Freizeiträume.